

**Richtlinien
für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 30. Juni 2015

Aufgrund des § 37 Abs. 6 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 30. Juni 2015 die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Wenn die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO vorliegen und keine städtebaulichen Bedenken im Einzelfall bestehen, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 1 und 5 LBO ablösen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baufreigabe mit der Stadt, vertreten durch das Baurechtsamt, abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Baufreigabe wird erst erteilt, wenn der Ablösungsbetrag bei der Stadt eingegangen ist.
- (4) Im Stellplatzablösungsvertrag kann ausnahmsweise vereinbart werden, dass der Ablösungsbetrag von der Stadt unverzinst erstattet wird, wenn der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss einen geeigneten Stellplatz auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und dieser Stellplatz durch Baulast zu Gunsten des Baugrundstückes gesichert ist.

§ 2

Ablösungsbetrag

- (1) Der Ablösungsbetrag wird für die Bereiche Innenstadt (Zone I), Innenstadtrand (Zone II) und für das übrige Stadtgebiet (Zone III) in unterschiedlicher Höhe fest-

gesetzt. Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage zu diesen Richtlinien.

(2) Der Ablösungsbetrag wird in den drei Zonen für jeden abzulösenden Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Zone I (Bereich Innenstadt)	16.000,00 EUR
Zone II (Bereich Innenstadtrand)	12.500,00 EUR
Zone III (Bereich übriges Stadtgebiet)	6.000,00 EUR

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 50 bis 100 v. H. erhoben werden, wenn aufgrund baurechtlicher Vorschriften der notwendige Stellplatz in einer Tiefgarage oder einer zentralen Hochgarage hergestellt werden müsste.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30. Juni 2015 in Kraft und werden auf Verfahren angewendet, die nach dem 30. Juni 2015 eingeleitet werden.

